

Satzung des SV Bettrum von 1926 e.V.



§ 1

Name, Sitz und Farben

Der Verein führt den Namen „**Sportverein Bettrum von 1926 e.V.**“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen und hat seinen Sitz in der Ortschaft Bettrum. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege und Förderung von Leibesübungen; insbesondere des Handballsports und anderer Ballspiele, des Badminton- Tennis- Tischtennis- und Kegelsports, der Leichtathletik, Gymnastik und Wandern als Beitrag zur allgemeinen Volksgesundheit.

Zu diesem Zwecke sorgt der Verein für:

- a) Die Abhaltung von regelmäßigen und geordneten Übungsstunden
- b) Die Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten, Räumen und Sportanlagen.
- c) Die Ausbildung von Übungsleitern, Beschaffung von Sportliteratur
- d) Die Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Werbeveranstaltungen, Wettspiele, Pokalspiele und Versammlungen

Der SV Bettrum vertritt den Amateurgedanken und führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität durch.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sämtliche Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 **Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben und alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Hauptversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der in der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. und in der nächst folgenden Hauptversammlung des Vereins bestätigt wird. Die Abteilungen können weitere Einrichtungen, insbesondere einen Abteilungsvorstand und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, bilden. Der Abteilungsvorstand bestimmt die Richtlinien für die sportliche Ausbildung ihrer Sportart, setzt Übungsstunden an, organisiert den Spielbetrieb und verwirklicht die von den zuständigen Fachverbänden oder deren Gliederungen gefassten Beschlüsse.

§4 **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein können einzelne Personen und Personengruppen erwerben, die dem Sport im Allgemeinen und dem Verein im Besonderen dienen wollen.

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein geschieht durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung an den Vorstand. Diese muss bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden. Zugleich ist das Konto zu benennen, von dem Mitgliedsbeiträge und fällige Eigenleistungen abgebucht werden.

Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand und kann ohne besondere Kündigungsfrist jeweils nur zum Schluss eines Kalender-Halbjahres erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei

- vereinschädigendem Verhalten,
- bei grob unsportlichem Verhalten,
- bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als drei Monaten,
- wegen wiederholter grober Verletzungen der Satzung
- sowie wegen Verstößen gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung einen schriftlich zu begründenden Einspruch bei der Hauptversammlung einzulegen, der dem Vorstand einzureichen ist. Die Entscheidung der Hauptversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erfolgt, ist endgültig. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Es hat insbesondere keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder gegen das Vereinsvermögen. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassung der Hauptversammlung und der Abteilungsversammlungen, in denen sie Sport treiben, teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig;
- b) die Einrichtungen des Vereins wie Übungsplätze, Turnhallen und Geräte im Rahmen der Übungspläne und der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen;

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins und die Ordnungen und Beschlüsse der Sportverbände zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) an allen sportlichen Veranstaltungen mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben;
- d) zur Deckung der Unkosten Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird; die Beiträge werden 1/2-jährlich vom Konto des Mitglieds abgebucht.
- e) die aktiven volljährigen Mitglieder sich an Arbeiten (Eigenleistungen) zur Erhaltung und Pflege des Vereinsheims und der Sportanlagen zu beteiligen. Wird die Eigenleistung nicht erbracht, ist ein entsprechender Geldbetrag zu entrichten. Die Höhe dieses Betrages wird von der Hauptversammlung oder der Abteilungsversammlung festgelegt. Der Verein ist zum Einzug und zur gerichtlichen Geltendmachung des für nicht erbrachte Eigenleistungen festgesetzten Geldbetrages berechtigt.
- f) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Mitgliedsbeiträge oder Eigenleistungen durch den Vereinsvorstand auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- g) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Eigenleistungen befreit. Sie haben außerdem freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen.

§5 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Der/dem Ersten Vorsitzenden
- Der/dem Zweiten Vorsitzenden
- Der/dem Kassenwart/in
- Der/dem Schriftführer/in
- Der/dem Pressewart/in
- Zwei Beisitzern
- Der/dem Ehrenvorsitzenden

In den Vorstand dürfen nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vertreter im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der **Kassenwart** verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Vom Kassenwart zu leistende Zahlungen bedürfen der Gegenzeichnung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Rechnungslegung erfolgt in der Hauptversammlung.

Dem **Schriftführer** obliegt insbesondere die Protokollführung auf der Hauptversammlung und der Außerordentlichen Hauptversammlung. Er protokolliert die Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes.

Er unterstützt den Vorstand durch Bereithalten der jeweils aktuellen Beschlüsse von Hauptversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen.

Der **Pressewart** sorgt für eine positive Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Er unterrichtet die Organe der Presse über Termine von Veranstaltungen und informiert durch geeignete Mitteilungen über das Vereinsleben.

Die **Beisitzer** im Vorstand erhalten durch Vorstandsbeschluss besondere Aufgaben. Sie wirken mit bei der Vorbereitung von Veranstaltungen, Baumaßnahmen und Arbeitseinsätzen. Den Beisitzern kann durch Vorstandsbeschluss die Vertretung des Kassenwarts, des Schriftführers und des Pressewarts für eine bestimmte Zeit übertragen werden.

Der Vorstand tagt nach einem Sitzungsplan, der zu Beginn der Wahlperiode des Ersten Vorsitzenden festgelegt wird. Weitere Vorstandssitzungen können vom Ersten bzw. Zweiten Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Ersten und/oder dem Zweiten Vorsitzenden drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten bzw. Zweiten Vorsitzenden.

§6 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein und den Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Wahl des Ehrenvorsitzenden und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgen in der Hauptversammlung durch einen Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§7 **Der Erweiterte Vorstand**

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- Dem Vorstand
- Den Abteilungsleitern

Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen können auf Wunsch von Abteilungsleitern einberufen werden. Der Erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, er bereitet Satzungsänderungen vor. Im Erweiterten Vorstand werden Umfang und Zeitpunkt von Arbeitsmaßnahmen erläutert und mit den betroffenen Abteilungen abgestimmt. Der Erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§8 **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Ehrenräten sowie zwei Ersatzmitgliedern, die nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein sollen und kein weiteres Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt und haben die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zu schlichten oder als Ehrengericht tätig zu werden. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Verstoß mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts oder eines Fachverbands gegeben ist.

Er tritt auf Antrag des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zur Dauer von zwei Monaten

Jede Entscheidung ist dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

§9 **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Ersten Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Bekanntmachung des Termins der Hauptversammlung erfolgt entweder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder oder durch öffentlichen Aushang in den vereinseigenen Aushängen oder durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Versammlung.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- 1) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Hauptversammlung, der Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten

- 2) Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Anträge
- 5) Satzungsänderungen, soweit erforderlich
- 6) Entlastung des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes
- 7) Wahlen, soweit erforderlich
- 8) Bestätigung der Abteilungsleiter
- 9) Verschiedenes

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und soll jeweils bis Ende Februar abgehalten werden.

§10

Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in einer von diesen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand ist die außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen.

§11

Versammlungsordnung

Der Erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der Zweite Vorsitzende leitet alle Versammlungen. Alle Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen. Diese Beschlüsse werden mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam; das gilt sowohl im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis. Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Wahlperioden für den Ersten und Zweiten Vorsitzenden sollen nicht das gleiche Ende haben. Werden beide gemeinsam auf einer Versammlung gewählt, so ist einer von beiden nur für ein Jahr zu wählen. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Verlaufe der Amtsperiode aus, so wird eine Vertretung innerhalb des Vorstandes bis zur nächsten Wahl auf der Hauptversammlung bestimmt. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Alsdann entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl durch Zuruf oder durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

Anträge an die Hauptversammlung können eingebracht werden

- a) Vom Vorstand
- b) Vom Erweiterten Vorstand
- c) Von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie wenigstens mit 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und Anträge zur Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer in der Hauptversammlung stellen.

Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig. Lediglich Änderungs- oder Gegenanträge zu fristgemäß eingebrachten Anträgen auf Satzungsänderung sind möglich.

§12 **Kassenprüfer**

In der Hauptversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, für die Dauer von maximal drei Geschäftsjahren gewählt. Die Amtsperiode der Kassenprüfer ist so zu bestimmen, dass sie alle drei gemeinsam nur jeweils ein Wirtschaftsjahr prüfen. Werden sie auf einer Versammlung gemeinsam gewählt, so sind die Wahlperioden entsprechend auf ein, bzw. zwei Jahre zu bestimmen. Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kassenführung. Sie haben das Recht eine weitere unvermutete Prüfung vorzunehmen. Sie geben in der Hauptversammlung einen Revisionsbericht ab.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 3/4 aller anwesenden Stimmen erfolgen; jedoch müssen mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Falls bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist die Abstimmung innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Die Hauptversammlung ist alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an die Ortschaft Bettrum. Es darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke sportlicher und jugendpflegerischer Art verwendet werden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am
1. Februar 2003 einstimmig beschlossen.**

Der Vorstand:

Heinrich Wallewein
Erster Vorsitzender

Michael Riechelmann
Zweiter Vorsitzender